

1963	Ausgegeben zu Bonn am 5. Juli 1963	Nr. 22
Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 63	Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Juni 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Leistungen zugunsten italienischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind	791
1. 7. 63	Gesetz zu dem Internationalen Weizen-Übereinkommen 1962	798

**Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Juni 1961
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik
über Leistungen zugunsten italienischer Staatsangehöriger,
die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind**

Vom 28. Juni 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 2. Juni 1961 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Leistungen zugunsten italienischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, sowie dem dazugehörigen Briefwechsel vom gleichen Tage wird zugestimmt. Der Vertrag und der Briefwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Die Bestimmung des Artikels 77 Abs. 4 des Friedensvertrags mit Italien vom 10. Februar 1947 findet auf Ansprüche italienischer Staatsangehöriger nach dem Bundesentschädigungsgesetz vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 562) in seiner jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.

(2) Die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer vor Inkrafttreten des Vertrags über Leistungen zugunsten italienischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, ergangenen Entscheidung, durch die Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz auf Grund des Artikels 77 Abs. 4 des Friedensvertrags mit Italien vom 10. Februar 1947 abgelehnt worden sind, steht einer erneuten, die Regelung des Absatzes 1 berücksichtigenden Entscheidung über den Anspruch nicht entgegen.

(3) Sofern Betroffene keinen fristgerechten Antrag nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Ansprüche, auf die bisher die Bestimmung des Artikels 77 Abs. 4 des Friedensvertrags mit Italien Anwendung gefunden hätte, gestellt haben, kann ein Antrag auf Grund dieses Gesetzes innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrags über Leistungen zugunsten italienischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, gestellt werden.

(4) Das Verfahren in den Fällen der Absätze 1 bis 3 bestimmt sich im einzelnen nach den Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes.

Artikel 3

(1) Die Bestimmung des Artikels 77 Abs. 4 des Friedensvertrags mit Italien vom 10. Februar 1947 findet auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche, die unter das Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 734) in seiner jeweils geltenden Fassung fallen, keine Anwendung.

(2) Die Rechtskraft einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Entscheidung, durch die unter das Bundesrückerstattungsgesetz fallende Ansprüche auf Grund des Artikels 77 Abs. 4 des Friedensvertrags mit Italien vom 10. Februar 1947 abgelehnt worden sind, steht einer erneuten, die Regelung des Absatzes 1 berücksichtigenden Entscheidung über den Anspruch nicht entgegen. Die erneute Entscheidung ist nach Maßgabe des § 42 Abs. 3 und 4 des Bundesrückerstattungsgesetzes bei der hiernach zuständigen Kammer zu beantragen. Auf das Verfahren findet § 42 Abs. 5 des Bundesrückerstattungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß Artikel 2 dieses Gesetzes erst mit dem Inkrafttreten des Ver-

trags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über Leistungen zugunsten italienischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, und des dazugehörigen Briefwechsels anwendbar ist.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 5 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Juni 1963.

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Auswärtigen
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Italienischen Republik
über Leistungen zugunsten italienischer Staatsangehöriger,
die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind

Accordo
tra la Repubblica Federale di Germania
e la Repubblica Italiana
circa gli indennizzi a favore dei cittadini italiani
che sono stati colpiti da misure di persecuzione nazionalsocialiste

DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
und
DIE ITALIENISCHE REPUBLIK

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

(1) Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, an die Italienische Republik vierzig Millionen Deutsche Mark zu zahlen zugunsten der aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffenen italienischen Staatsangehörigen, die durch diese Verfolgungsmaßnahmen Freiheitsschäden oder Gesundheitsschädigungen erlitten haben, sowie zugunsten der Hinterbliebenen der infolge dieser Verfolgungsmaßnahmen Umgekommenen.

(2) Die Art der Verwendung des Betrages zugunsten des vorbezeichneten Personenkreises bleibt dem Ermessen der Regierung der Italienischen Republik überlassen.

Artikel 2

Die Bundesrepublik Deutschland stellt der Italienischen Republik den vorgenannten Betrag einen Monat nach Inkrafttreten dieses Vertrages zur Verfügung.

Artikel 3

Mit der in Artikel 1 bezeichneten Zahlung sind zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik, unbeschadet etwaiger Ansprüche italienischer Staatsangehöriger auf Grund der deutschen Wiedergutmachungsgesetze, alle Fragen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, abschließend geregelt.

Artikel 4

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Italienischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Rom ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt am Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

LA REPUBBLICA FEDERALE DI GERMANIA
e
LA REPUBBLICA ITALIANA

HANNO CONVENUTO QUANTO SEGUE:

Articolo 1

(1) La Repubblica Federale di Germania si impegna a versare alla Repubblica Italiana 40 milioni di DM a favore di cittadini italiani i quali per ragione di razza, fede o ideologia siano stati oggetto di misure di persecuzione nazionalsocialiste e che a causa di tali misure abbiano sofferto privazioni di libertà o danni alla salute, nonché a favore dei superstiti di coloro che sono deceduti a causa di queste persecuzioni.

(2) Il modo di utilizzare tale somma a favore delle categorie suindicate è rimesso alla valutazione del Governo della Repubblica Italiana.

Articolo 2

La Repubblica Federale di Germania metterà a disposizione della Repubblica Italiana la somma di cui sopra un mese dopo l'entrata in vigore del presente Accordo.

Articolo 3

Con il pagamento di cui all'art. 1, vengono regolate in modo definitivo tutte le questioni tra la Repubblica Federale di Germania e la Repubblica Italiana formanti oggetto del presente Accordo, senza pregiudizio delle eventuali pretese di cittadini italiani in base alla legislazione tedesca sui risarcimenti.

Articolo 4

Il presente Accordo si applicherà anche al Land Berlino, a meno che il Governo della Repubblica Federale di Germania, entro tre mesi dall'entrata in vigore del presente Accordo, non rimetta al Governo della Repubblica Italiana una dichiarazione contraria.

Articolo 5

(1) Il presente Accordo sarà ratificato e gli strumenti di ratifica saranno scambiati in Roma al più presto possibile.

(2) Il presente Accordo entrerà in vigore il giorno successivo allo scambio degli strumenti di ratifica.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten nach Austausch ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Bonn am 2. Juni 1961 in vier Urschriften, zwei in deutscher und zwei in italienischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

IN FEDE DI CHE i plenipotenziari — dopo presentazione dei loro pieni poteri trovati in dovuta forma — hanno firmato il presente Accordo e vi hanno apposto i loro sigilli.

FATTO a Bonn il 2 giugno 1961 in 4 originali — 2 in lingua tedesca e 2 in lingua italiana — l'uno e l'altro testo facenti egualmente fede.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Carstens
Westrick

Per la Repubblica Federale Tedeska:

Carstens
Westrick

Für die Italienische Republik:

P. Quaroni

Per la Repubblica Italiana:

P. Quaroni

Briefwechsel

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amtes

Bonn, den 2. Juni 1961

Herr Botschafter!

Gemäß Artikel 3 des Vertrages über Leistungen zugunsten italienischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, sind alle Fragen, die den Gegenstand dieses Vertrages bilden, unbeschadet etwaiger Ansprüche italienischer Staatsangehöriger auf Grund der deutschen Wiedergutmachungsgesetze, abschließend geregelt.

Ich beehre mich, Ihnen hierzu mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Anbetracht des besonderen Charakters der Ansprüche auf Wiedergutmachung der durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen verursachten Schädigungen in bezug auf die Ansprüche italienischer Staatsangehöriger, die unter das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) in der Fassung vom 29. Juni 1956 und das Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) vom 19. Juli 1957 fallen, folgende Regelung treffen wird:

1. a) In einem besonderen Verfahren sollen die von italienischen Staatsangehörigen nach dem Bundesentschädigungsgesetz gestellten Anträge, die von den deutschen Entschädigungsbehörden in Anbetracht der Bestimmung des Artikels 77 Abs. 4 des italienischen Friedensvertrages vom 10. Februar 1947 abgewiesen würden, nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes behandelt werden, ohne daß hierbei die Einwendun-

gen aus Artikel 77 Abs. 4 des genannten Friedensvertrages erhoben werden sollen.

- b) Auch sofern derartige Anträge auf Grund des Artikels 77 Abs. 4 des italienischen Friedensvertrages rechtskräftig abgelehnt worden sind, werden sie nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes a neu behandelt werden.
 - c) Sind derartige Anträge nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht innerhalb der Anmeldefrist dieses Gesetzes gestellt worden, so können sie noch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages zur Behandlung in dem vorerwähnten besonderen Verfahren eingebracht werden.
2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat bereits Vorsorge getroffen, daß gegen Ansprüche italienischer Staatsangehöriger, die unter das Bundesrückerstattungsgesetz fallen, die Einwendungen aus Artikel 77 Abs. 4 des italienischen Friedensvertrages nicht erhoben werden sollen. Sie wird sicherstellen, daß derartige Anträge italienischer Staatsangehöriger, die auf Grund des Artikels 77 Abs. 4 des italienischen Friedensvertrages rechtskräftig abgewiesen wurden, neu behandelt werden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Carstens

Seiner Exzellenz
dem Italienischen Botschafter
Herrn Dr. Pietro Quaroni

Ambasciata d'Italia

Bonn, 2 giugno 1961

Signor Segretario di Stato,

ho l'onore di accusare ricevuta della Sua lettera odierna, che in traduzione ha il seguente tenore:

"In conformità dell'art. 3 dell'Accordo sugli indennizzi a favore dei cittadini italiani che sono stati colpiti da misure di persecuzione nazionalsocialiste, tutte le questioni che formano oggetto di tale Accordo sono regolate definitivamente, senza pregiudizio per eventuali pretese di cittadini italiani in base alla legislazione tedesca sui risarcimenti.

Ho l'onore di informar. La a tale proposito che il Governo della Repubblica Federale di Germania, dato il carattere speciale delle pretese di risarcimento da parte di cittadini italiani per danni causati dalle misure di persecuzione nazionalsocialiste, disporrà il seguente regolamento per le pretese di cittadini italiani, regolate dalla Legge Federale per gli indennizzi (BEG) nel testo del 29 giugno 1956 e dalla Legge Federale per le restituzioni (BRüG) del 19 luglio 1957.

1. a) le richieste avanzate da cittadini italiani in conformità della Legge Federale per gli indennizzi, le quali venissero respinte dalle Autorità tedesche preposte all'indennizzo sulla base della disposizione dell'art. 77 par. 4 del Trattato di Pace italiano del 10 febbraio 1947, formeranno oggetto di una procedura speciale, in conformità delle disposizioni della Legge Federale per gli indennizzi, senza che sia sollevata l'obiezione di cui all'art. 77 par. 4 del detto Trattato di Pace.
 - b) anche se richieste siffatte fossero state già respinte definitivamente sulla base dell'art. 77 par. 4 del Trattato di Pace italiano, esse saranno nuovamente prese in esame in conformità delle disposizioni del precemente capoverso a).
 - c) se, in conformità delle disposizioni della Legge Federale per gli indennizzi, tali richieste non fossero state presentate entro la scadenza prevista da tale Legge, esse potranno essere nuovamente presentate entro un anno dall'entrata in vigore del presente Accordo per essere prese in esame secondo la procedura speciale di cui sopra.
2. Il Governo della Repubblica Federale ha già preso provvedimenti perchè nei confronti delle richieste di cittadini italiani, che cadono sotto il disposto della Legge Federale per le restituzioni (BRüG), non vengano sollevate le obiezioni fondate sull'art. 77 par. 4 del Trattato di Pace italiano. Esso provvederà a che richieste del genere, da parte di cittadini italiani, già respinte in modo definitivo sulla base dell'art. 77 par.

Italienische Botschaft

Bonn, den 2. Juni 1961

(Übersetzung)

Herr Staatssekretär!

Ich beehre mich, den Empfang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das folgenden Wortlaut hat:

„Gemäß Artikel 3 des Vertrages über Leistungen zugunsten italienischer Staatsangehöriger, die von nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen betroffen worden sind, sind alle Fragen, die den Gegenstand dieses Vertrages bilden, unbeschadet etwaiger Ansprüche italienischer Staatsangehöriger auf Grund der deutschen Wiedergutmachungsgesetze abschließend geregelt.

Ich beehre mich, Ihnen hierzu mitzuteilen, daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in Anbetracht des besonderen Charakters der Ansprüche auf Wiedergutmachung der durch nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen verursachten Schädigungen in bezug auf die Ansprüche italienischer Staatsangehöriger, die unter das Bundesentschädigungsgesetz (BEG) in der Fassung vom 29. Juni 1956 und das Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) vom 19. Juli 1957 fallen, folgende Regelung treffen wird:

1. a) In einem besonderen Verfahren sollen die von italienischen Staatsangehörigen nach dem Bundesentschädigungsgesetz gestellten Anträge, die von den deutschen Entschädigungsbehörden in Anbetracht der Bestimmung des Artikels 77 Abs. 4 des italienischen Friedensvertrages vom 10. Februar 1947 abgewiesen würden, nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes behandelt werden, ohne daß hierbei die Einwendungen aus Artikel 77 Abs. 4 des genannten Friedensvertrages erhoben werden sollen.
 - b) Auch sofern derartige Anträge auf Grund des Artikels 77 Abs. 4 des italienischen Friedensvertrages rechtskräftig abgelehnt worden sind, werden sie nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes a neu behandelt werden.
 - c) Sind derartige Anträge nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht innerhalb der Anmeldefrist dieses Gesetzes gestellt worden, so können sie noch innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages zur Behandlung in dem vorerwähnten besonderen Verfahren eingebracht werden.
2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat bereits Vorsorge getroffen, daß gegen Ansprüche italienischer Staatsangehöriger, die unter das Bundesrückerstattungsgesetz fallen, die Einwendungen aus Artikel 77 Abs. 4 des italienischen Friedensvertrages nicht erhoben werden sollen. Sie wird sicherstellen, daß derartige Anträge italienischer Staatsangehöriger, die auf Grund des Artikels 77

4 del Trattato di Pace italiano, siano nuovamente prese in esame."

Il Governo della Repubblica Italiana esprime il suo apprezzamento per il regolamento cui si è impegnato il Governo della Repubblica Federale di Germania e si dichiara d'accordo con esso.

Voglia gradire, Signor Segretario di Stato, gli atti della mia più alta considerazione.

Pietro Quaroni
Ambasciatore d'Italia

Abs.4 des italienischen Friedensvertrages rechtskräftig abgewiesen wurden, neu behandelt werden."

Die Regierung der Italienischen Republik begrüßt die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zugesagte Regelung und erklärt sich mit ihr einverstanden.

Genehmigen Sie, Herr Staatssekretär, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Pietro Quaroni
Italienischer Botschafter

S. E.
il Segretario di Stato
dell'Auswärtiges Amt
Prof. Dr. Karl Carstens

Seiner Excellenz
dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts
Herrn Prof. Dr. Karl Carstens
